



/ Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Stand: September 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Ausführungen	3
2. Übersicht der Daten für die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II.....	6
3. Beschreibung zur Ausfüllung der Felder in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II	13

Änderungsübersicht

“Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II”

Datum	Geänderte Seiten	Änderung	Entfällt bzw. Neu	Änderungshinweis
01.01.2017	Komplett			Leitfaden bitte ggf. neu Ausdrucken, aufgrund Seitenverschiebung
24.05.2017	Seite 3	Allg. Ausführungen		Ergänzung des § 13 EG-FGV beim vierten Spiegelstrich
24.05.2017	Seite 5-11	Tabelle		Anpassungen an die aktuellen EU-Richtlinien und Verordnungen
24.05.2017	Seite 13	Feld A		Anpassung an die 3. VO zur Änderung der FZV und der GebOST
24.05.2017	Seite 14	Feld D.1		Redaktionelle Änderung
24.05.2017	Seite 15	Feld D.3		Redaktionelle Änderung
24.05.2017	Seite 16	Feld G		Redaktionelle Änderung
24.05.2017	Seite 17	Feld J		Textergänzung (Fahrzeugklasse mit Unterklasse ist anzugeben, Hinweis auf Drosselung in Feld 22)
24.05.2017	Seite 19	Feld P.1		Redaktionelle Änderung (Errechnung der Angabe bei Drehkolbenmotoren)
24.05.2017	Seite 22-23	Feld V.7		Ermittlung der CO ₂ -Werte, Änderung des Messzyklus von NEFZ auf WLTP
24.05.2017	Seite 23	Feld V.9		Redaktionelle Änderung
24.05.2017	Seite 29	Feld (15.3)		Ergänzung um Gleisketten
24.05.2017	Seite 30	Feld (17)		Ergänzung des Merkmals Z
19.02.2018	Seite 5-11	Tabelle		Berichtigungen von Werten in der Spalte „max Druckzeichen“
19.02.2018	Seite 13	Feld A		Anpassung an die FZV-Änderung zum 01.01.2018
19.02.2018	Seite 14	Feld C.1.1, C.3.1, C.6.1		Anpassung an die gängige Praxis in Anlehnung an die FZV § 6 (1) Nr. 3
19.02.2018	Seite 26	Feld (5)		Tabelle angepasst an die max. Druckzeichen (parallel zur Tabellenübersicht Seite 5-11)
01.06.2018	Seite 3	Allg. Ausführungen		Text beim vierten Spiegelstrich wurde angepasst, Ergänzung durch einen weiteren Hinweis nach den Spiegelstrichen
01.06.2018	Seite 7	Tabelle		Ergänzung bei Feld P2 in der Spalte Nummer im CoC
01.06.2018	Seite 14	Feld C.1.3		Ergänzung um die Vereinigung
01.06.2018	Seite 16	Feld H		Änderungen der FZV-Paragrafen
01.06.2018	Seite 30	Feld (17)		Aufnahme eines Hinweises zu Merkmal Z
01.06.2018	Seite 31	Feld (21)		Ergänzung bei Zuteilung von grünen Kennzeichen
01.06.2018	Seite 31-32	Feld (22)		Hinweise nach Unterpunkten geordnet für eine bessere Übersicht, Ergänzung um den Punkt „Eintragung zu bestimmten Fahrzeugarten
15.03.2019	Seite 5-11	Tabelle		Anpassungen an die aktuellen EU-Richtlinien und Verordnungen
15.03.2019	Seite 14	Feld C.1.3		Ergänzung um Einzelunternehmen und eingetragene Kaufleute (e. K.)
15.03.2019	Seite 15	Feld E		Anpassung der Umlaute in der FIN
15.03.2019	Seite 16	Feld G		Hinweis auf die „tatsächliche Masse eines Fahrzeugs“

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

15.03.2019	Seite 20	Feld Q		Anpassung auf kaufmännische Rundungsregeln beim Leistungsgewicht kw/kg
15.03.2019	Seite 21-22	Feld V.7		Hinweis zu den NEFZ-Werten für das CO ₂ -Monitoring
15.03.2019	Seite 31-32	Feld (21/22)		Hinweis zu Spezialanhängern von Feld 21 zu 22 verschoben
15.03.2019	Seite 31-32	Feld (22)		Hinweis analog Feld G „tatsächliche Masse“
15.03.2019	Seite 31-32	Feld (22)		Allgemeine Formulierung zum Eintrag von Nachrüstsystemen zur Minderung von NO _x -Emissionen
15.07.2021	Seite 16	Feld I		Hinweis auf das Datum bei i-Kfz Vorgängen „+3 Tage“ gem. § 15f Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe b FZV
15.07.2021	Seite 22	Feld V.7		Der CO ₂ -Wert bei E-Fahrzeugen verbleibt „leer“
15.07.2021	Seite 22	Feld V.7		Verfristeter Hinweis (bis 31.12.2020) zu NEFZ-Werten für das CO ₂ -Monitoring entfernt
15.07.2021	Seite 31	Feld (22)		Verfristeter Hinweis (bis 31.12.2020) zur zusätzlichen Meldung von NEFZ-Werten an das ZFZR entfernt
15.07.2021	Seite 31-33	Feld (22)		Anpassung der Einträge zu NO _x Minderungssystemen
01.09.2023	Gesamt	Gesamt		Anpassungen auf die zum 01.09.2023 in Kraft tretende FZV
01.09.2023	Seite 3	Allg. Ausführungen		Hinweis über Funktion und Fortentwicklung des Leitfadens
01.09.2023	Seite 4	Allg. Ausführungen		Übernahme fehlender Daten durch ergänzende Unterlagen sowie aus Gutachten die von aaS oder UsB erstellt wurden
01.09.2023	Seite 6-12	Tabelle		insb. Aktualisierungen in der Spalte „Nummer im CoC“
01.09.2023	Seite 15-16	Feld C.1.1 – C3..3		Vereinfachte Aufstellung der Halterangaben sowie Hinweis, dass bei i-Kfz Vorgängen die zu erfassende Anschrift in Abhängigkeit der Zugangsautorisierung (Unternehmen/Private) steht
01.09.2023	Seite 20	Feld J		Klarstellender Hinweis zur vorwiegenden Nutzung der harmonisierten EU Fahrzeugklassen auch bei Genehmigungen nach nationalen Rechtskreis mit ergänzenden Angaben aus dem Verkehrsblatt hierzu
01.09.2023	Seite 25	Feld U.1		Bei Elektrofahrzeugen ist ein Strich (-) einzutragen
01.09.2023	Seite 26	Feld V.7		Textaktualisierung zur Nutzung der Co ₂ -Werte nach NEFZ bzw. WLTP sowie Hinweis auf Co ₂ -Wert im CoC für Fahrzeuge der Klasse L
01.09.2023	Seite 34	Feld (17)		Ergänzung des Merkmals zur Betriebserlaubnis um die Buchstaben N (NFEG) und U (EUFEG).
01.09.2023	Seite 35	Feld (22)		Hinweis auf die Bewertung und Eintragung der Zulassungspflicht durch die Zulassungsbehörde in Feld 22

1. Allgemeine Ausführungen

Der vorliegende Leitfaden zum Ausfüllen der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II sowie seine Anlagen (im Weiteren „Leitfaden“) dienen als Verwaltungsvorschrift zur vereinheitlichten Ausführung der Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vom 29. November 2016, Verkehrsblatt (VkBl.) 2016, Heft 24 Seite 803 ff. (im Weiteren „Richtlinie“).

Für das Abfassen der Zulassungsdokumente ist somit grundsätzlich der Leitfaden zu beachten. Dieser wird (insb. durch den Bund-Länder Fachausschuss für Fahrzeugzulassung) fortentwickelt sowie an aktuelle rechtliche, technische und verwaltungspraktische Gegebenheiten angepasst.

Zulassungsbescheinigungen Teil I (ZB I) werden allein durch Zulassungsbehörden ausgefertigt. Zulassungsbescheinigungen Teil II (ZB II) können durch den Inhaber einer EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge, den Inhaber einer nationalen Typgenehmigung für Fahrzeuge oder die vom Genehmigungsinhaber benannten und bevollmächtigten Vertreter ausgefüllt werden.

Unter den Voraussetzungen des § 14 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) können ZB II auf Antrag auch durch die Zulassungsbehörde ausgefüllt/ausgefertigt werden.

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Datengrundlage für die ZB I (§ 13 Abs. 3 FZV) und ZB II (§ 14 Abs. 3 FZV) sind die genehmigungskonformen Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, welche von der Zulassungsbehörde unter Angabe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) im automatisierten Abrufverfahren aus der Zentralen Datenbank der Übereinstimmungsbescheinigungen des Kraftfahrt-Bundesamtes (§ 74 FZV) oder – falls dort nicht vorliegend – aus der Datenbank der Übereinstimmungsbescheinigungen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union abgerufen werden können. Soweit keine Daten in den Übereinstimmungsdatenbanken vorliegen und vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) Typdaten für das Fahrzeug erstellt wurden, können diese für die Erstellung der Zulassungsdokumente genutzt werden.

Die Ermittlung des für ein Fahrzeug zutreffenden Typdatensatzes erfolgt mit Suchbegriffen. Hierbei kann die Eingabe entweder mit der Kombination aus den Schlüsselnummern Hersteller/Typ/Variante/Version bzw. Hersteller/Typ/Ausführung oder alternativ mit den hierzu bestehenden Klartextbezeichnungen oder aber mit der Typgenehmigungsnummer in Verbindung mit dem Datum der Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Die Zugriffe auf die vom KBA zur Verfügung gestellten Fahrzeugdaten (Übereinstimmungsdatenbank bzw. Typdatenbank) haben die Anwender in eigener Zuständigkeit zu realisieren.

Soweit ein Abruf der Daten der Übereinstimmungsbescheinigung nicht möglich ist, Typdaten nicht bestehen oder nicht vollständig sind (z. B. WLTP), müssen die korrekten Daten von den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Zulassungsbehörden) aus den vorgelegten Unterlagen, z. B. aus

- der vorliegenden Übereinstimmungsbescheinigung (engl. Certificate of Conformity - CoC -),
- der vom Fahrzeughersteller ausgefertigten Datenbestätigung nach Muster 2d, § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO),
- einem Gutachten nach § 21 StVZO,
- der EU oder nationalen Fahrzeug Einzelgenehmigung nach Artikel 44 bzw. 45 der Verordnung (EU) 2018/858, § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV),
- den bisherigen Zulassungsdokumenten (ZB II / Fahrzeugbrief ggf. ZB I / Fahrzeugschein),
- dem/den Zulassungsdokument/en aus einem anderen Mitgliedstaat,

manuell herausgearbeitet und in die ZB I und/oder ZB II übernommen werden.

Sollten inhaltliche Unterschiede zwischen den vorgelegten Unterlagen und der Typdatenbank bestehen und diese nicht vor Ort abschließend geklärt werden können, kann das KBA von Zulassungsbehörden hinsichtlich einer Klärung kontaktiert werden.

Sofern aus den vorgelegten Unterlagen nicht alle geforderten Fahrzeugdaten zu entnehmen sind, dürfen fehlende Daten durch die Zulassungsbehörde aus Gutachten ergänzt werden, soweit diese von amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) oder von einem Unterschriftsberechtigten eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes (UsB) ausgestellt wurden (§ 6 Abs. 8 Satz 2 FZV).

Sofern in der ZB I und/oder ZB II neue Datenfelder vorgesehen sind, ist die nachträgliche Ermittlung der Daten nicht vorgesehen. Die entsprechenden Felder in der ZB I und/oder ZB II sind mit einem Strich (-) zu sperren. Ansonsten sind die Daten aus den bisherigen Fahrzeugpapieren in die entsprechenden neuen Datenfelder der ZB I und/oder ZB II zu übertragen und ggf. umzusetzen.

Das "Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" ist zu beachten, dies ist über die Internetpräsenz des KBA verfügbar.

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Die im bisherigen Fahrzeugbrief unter Ziffer 33 eingetragenen Bemerkungen und Ausnahmen sind zu berücksichtigen und ggf. in die entsprechenden Felder bzw. in das Feld (22) der ZB I zu übernehmen. Hierbei gilt, dass die Übernahme solcher Daten entfällt, die für die Zulassungsbescheinigung nicht mehr relevant sind.

Als Ausfüllhilfe dient die in Abschnitt 2. enthaltene tabellarische Übersicht der Daten für die ZB I und ZB II, die wie folgt aufgebaut ist:

Spalte 1 "Feld":

Feldbezeichnung der harmonisierten Codes gemäß der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/362/EG (EU-Codes) bzw. die nationale Nummerierung.

Soweit weder EU-Codes noch nationale Nummerierungen vergeben sind, beinhaltet die Spalte das Kürzel o.N. (ohne Nummerierung).

Spalte 2 "enthalten in":

Hinweis darauf, in welchem Teil der Zulassungsbescheinigung die Daten enthalten sind.

Spalte 3 "Bezeichnung":

Bezeichnung des Feldinhaltes im Klartext zu den EU-Codes bzw. zu den nationalen Nummerierungen.

Spalte 4 "Fahrzeugschein oder -brief alt":

Feld-Nummer des bisherigen Fahrzeugscheines und -briefes.

Spalte 5 "Nummer im CoC":

Feld-Nummer des CoC, entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

Spalte 6 "Fahrzeugklassen mit Hinweis auf die Nummer im CoC":

Angaben der Fahrzeugklassen in Bezug auf die Nummer im CoC.

Spalte 7 "max. Druckzeichen":

Maximale Druckzeichen des Datenfeldes in der ZB I und ZB II.

Des Weiteren beinhaltet der Leitfaden eine detaillierte Beschreibung zur Ausfüllung der einzelnen Felder in der ZB I und ZB II.

Die Ausführungen zu den einzelnen Feldern beziehen sich auf technische Daten der jeweiligen Fahrzeugklassen, fest eingedruckte Angaben und die im Zulassungsverfahren zu erhebenden Daten.

Folgende Daten, die in den bisherigen Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein und -brief) enthalten sind, entfallen:

Ziffer 9 Nutz- oder Aufliegebelastung in kg (Anmerkung: die Aufliegebelastung ist neu in Feld (13) "Stützlast" einzutragen)

Ziffer 11 Liegeplätze

Ziffer 17 Räder und/oder Gleisketten

Ziffer 22-23 "oder" Größenbezeichnung der Bereifung

Ziffer 24-25 Überdruck am Bremsanschluss (Einleitungsbremse, Zweileitungsbremse)

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Folgende Daten, für die in den bisherigen Fahrzeugpapieren gesonderte Felder enthalten waren, sind in die ZB I in das Feld (22) "Bemerkungen und Ausnahmen" zu übertragen:

Ziffer 26 Anhängerkupplung, Form und Größe

Ziffer 27 Anhängerkupplung, Prüfzeichen

2. Übersicht der Daten für die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Die Übersicht bildet lediglich vollständige und vervollständigte Fahrzeuge ab, keine unvollständigen Fahrzeuge.

Feld	enthalten in		Bezeichnung	Fahrzeug-schein oder -brief alt ¹	Nummer im CoC	Fahrzeugklassen mit Hinweis auf die Nummer im CoC	max. Druckzeichen
	Teil I	Teil II					
1	2		3	4	5	6	7
o.N.	X	--	Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I	-----	-----		20
o.N.	(16)	X	Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II	-----	-----		8
A	X	X	Zulassungsnummer (amtliches Kennzeichen)	o.N.	-----		11
B	X	X	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	32	-----		10
C.1.1	X	--	Name oder Firmenname	o.N.	-----		
C.1.2	X	--	Vorname(n)	o.N.	-----		
C.1.3	X	--	Anschrift	o.N.	-----		
C.3.1 C.6.1	--	X	Name oder Firmenname	o.N.	-----		
C.3.2 C.6.2	--	X	Vorname(n)	o.N.	-----		
C.3.3 C.6.3	--	X	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung	o.N.	-----		
C.4c	X	X	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.	o.N.	-----		-----
D.1	X	X	Marke	-----	0.1.	M, N, O, L, T, C, R, S (2003/37)	25
					1.1.	T, C, R, S (167/2013)	

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Feld	enthalten in		Bezeichnung	Fahrzeug-schein oder -brief alt ¹	Nummer im CoC	Fahrzeugklassen mit Hinweis auf die Nummer im CoC	max. Druckzeichen	
	Teil I	Teil II						
1	2		3	4	5	6	7	
D.2	X	X	Typ	3	0.2.	M, N, O, L, T, C, R, S (2003/37)	25	
					1.2.	T, C, R, S (167/2013)		
	X	X	Variante	-----	0.2.	M, N, O, T, C, R, S (2003/37)	25	
					0.2.	L (2002/24)		
					0.2.1.	L (168/2013)		
					1.2.1.	T, C, R, S (167/2013)		
	X	X	Version	-----	0.2.	M, N, O, T, C, R, S (2003/37)	35	
					0.2.	L (2002/24)		
					0.2.2.	L (168/2013)		
					1.2.2.	T, C, R, S (167/2013)		
	D.3	X	X	Handelsbezeichnung(en)	o.N.	0.2.1.	M, N, O, L (2002/24), T, C, R, S (2003/37)	25
						0.2.3.	L (168/2013)	
1.2.3.						T, C, R, S (167/2013)		
E	X	X	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	4	0.10.	M, N, O	17	
					0.6.	L (2002/24), T, C, R, S (2003/37)		
					1.	L (168/2013)		
					2.	T, C, R, S (167/2013)		
F.1	X	--	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg	15 bzw.	16.1.	M, N, O	6	
					14.1.	L (2002/24)		
				33	2.1.3.	L (168/2013)		
					2.2.1.	T, C, R, S (2003/37)		
					4.1.2.1.	T, C, R, S (167/2013)		
F.2	X	--	Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg	15	17.1.	M2, M3, N2, N3, O3, O4	6	
G	X	--	Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)	14 bzw.	13.	M, N, O	11	
					12.1.	L (2002/24)		
				33	2.1.1.	L (168/2013)		
					2.1.1.	T, C, R, S (2003/37)		
					4.1.1.1.1., 4.1.1.1.2.	T, C, R, S (167/2013)		
H	X	--	Gültigkeitsdauer	-----	-----		10	
I	X	X	Datum dieser Zulassung	o.N.	-----		10	
o.N.	X	X	Platzierung für die vollständige Bezeichnung und den Sitz der Zulassungsbehörde	-----	-----			
J	X	X	Fahrzeugklasse	1.	0.4.	M, N, O, L (2002/24), T (2003/37)	10	
					0.3.	L (168/2013)		
					1.3.	T, C, R, S (167/2013)		

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Feld	enthalten in		Bezeichnung	Fahrzeug- schein oder -brief alt ¹	Nummer im CoC	Fahrzeugklassen mit Hinweis auf die Num- mer im CoC	max. Druckzei- chen				
	Teil I	Teil II									
1	2		3	4	5	6	7				
K	X	X	Nummer der EG- Typgenehmigung oder ABE	S.4	0.10.	M, N, O	25				
					0.7.	L (2002/24)					
					1.	L (168/2013)					
					0.6.	T (2003/37)					
					2.	T, C, R, S (167/2013)					
L	X	--	Anzahl der Achsen	18	1.	M, N, O, L (2002/24)	2				
					1.3.	L (168/2013)					
					1.1.	T (2003/37)					
					3.3.1.	T, C, R, S (167/2013)					
O	X	--	Technisch zu- lässige Anhän- gelast	28	O.1 gebremst in kg	18.1., 18.3.	M	5			
					O.2 unge- bremst in kg	18.1.	N				
						18.2.					
						18.3.					
						2.4.2., 2.4.3.			T, C (2003/37)		
			4.1.3.	T, C, R, S (167/2013)							
							29		17.	L (2002/24)	4
									2.1.7.	L (168/2013)	
									2.4.1.	T, C (2003/37)	
									4.1.3.	T, C, R, S (167/2013)	
18.4.	M, N										
P.1	X	X	Hubraum in cm³	8		25.	M, N	5			
						24.	L (2002/24)				
						3.2.1.5.	L (168/2013)				
						3.2.1.7.	T, C (2003/37)				
						6.3.6.4	T, C (167/2013)				
P.2	X	X	Nennleistung in kW	7		27.1., 27.4.	M, N	10			
						26.	L (2002/24)				
						1.9., 3.3.3.4.	L (168/2013)				
						3.6.1	T, C (2003/37)				
			Nenn Drehzahl bei min⁻¹			6.3.2.1.2	T, C (167/2013)				
						27.1.	M, N				
						26.	L (2002/24)				
						1.9.	L (168/2013)				
P.3	X	X	Kraftstoffart oder Energiequelle	5		3.6.	T, C (2003/37)	30			
						6.3.2.1.2	T, C (167/2013)				
						26., 23., 23.1.	M, N				
						25.	L (2002/24)				
						3.2.3.1., 3.3.1., 3.3.5.2.	L (168/2013)				
3.1.7.	T, C (2003/37)										
					6.2.8.1	T, C (167/2013)					

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Feld	enthalten in		Bezeichnung	Fahrzeug-schein oder -brief alt ¹	Nummer im CoC	Fahrzeugklassen mit Hinweis auf die Nummer im CoC	max. Druckzei-chen
	Teil I	Teil II					
1	2		3	4	5	6	7
Q	X	--	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Krafträdern)	-----	26.1. 1.10.	L (2002/24) L (168/2013)	6
R	X	X	Farbe des Fahrzeugs	-----	40.	M1	15
S.1	X	--	Sitzplätze einschließlich Fahrersitz	12	42. 42.1. 6.16.1. 10.3.2. 49.1., 49.5.1.	M, N L (2002/24) L (168/2013) T, C (2003/37) T, C (167/2013)	3
S.2	X	--	Stehplätze	11	43.	M2, M3	3
T	X	--	Höchstgeschwindigkeit in km/h	6	29. 44. 1.8. 4.7. 5.1.1.1.	M, N L (2002/24) L (168/2013) T, C (2003/37) T, C (167/2013)	3
U.1	X	--	Standgeräusch in dB (A)	30	46. 45. 4.0.6.1. 13.1. *	M, N L (2002/24) L (168/2013) T, C (2003/37) T, C (167/2013)	3
U.2	X	--	Drehzahl in min⁻¹ zu U.1	-----	46. 45. 4.0.6.1. *	M, N L (2002/24) L (168/2013) T, C (167/2013)	5
U.3	X	--	Fahrgeräusch in dB (A)	31	46. 45. 4.0.6.2. 13.2. *	M, N L (2002/24) L (168/2013) T, C (2003/37) T, C (167/2013)	3
V.7	X	--	CO₂ in g/km	-----	49.1, 49.4, 4.0.3.	M, N ₁ L (168/2013)	3
V.9	X	--	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse	-----	3.2.15. 48. 46. 15. **	L (168/2013) M, N L (2002/24) T, C (2003/37) T, C (167/2013)	25
(1)	--	X	Anzahl der Vorhalter	S.5	-----		2
(2)	X	X	Hersteller-Kurzbezeichnung	2	-----		25
(2.1)	X	X	Code zu (2)	2	-----		4
(2.2)	X	X	Code zu D.2 mit Prüfziffer	3	-----		9
(3)	X	X	Prüfziffer (zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer)	4rechts	-----		1

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Feld	enthalten in		Bezeichnung	Fahrzeug-schein oder -brief alt ¹	Nummer im CoC	Fahrzeugklassen mit Hinweis auf die Nummer im CoC	max. Druckzeichen		
	Teil I	Teil II							
1	2		3	4	5	6	7		
(4)	X	X	Art des Aufbaus	1	38., 51. 37.	M, N, O L (2002/24) (ja/nein)	10		
(5)	X	X	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	1	-----		60		
(6)	X	X	Datum zu K	S.4	0.10. 0.7. 1. 0.6. 2.	M, N, O L (2002/24) L (168/2013) T, C, R, S (2003/37) T, C, R, S (167/2013)	10		
(7)			Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg	16 oder 33					
(7.1)	X	--			16.2. 16.2., 16.3. 14.3. 2.1.3.1. 2.2.3.1. 4.1.2.2., 4.1.2.3.	M1, N1 M2, M3, N2, N3, O L (2002/24) L (168/2013) T, C, R, S (2003/37) T, C, R, S (167/2013)	5		
(7.2)	X	--			16.2. 16.2., 16.3. 14.3. 2.1.3.2. 2.2.3.1. 4.1.2.2., 4.1.2.3.	M1, N1 M2, M3, N2, N3, O L (2002/24) L (168/2013) T, C, R, S (2003/37) T, C, R, S (167/2013)	5		
(7.3)	X	--			16.2. 16.2., 16.3. 14.3. 2.1.3.3. 2.2.3.1. 4.1.2.2., 4.1.2.3.	M1, N1 M2, M3, N2, N3, O L (2002/24) L (168/2013) T, C, R, S (2003/37) T, C, R, S (167/2013)	5		
(8)	X	--			Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmittgliedstaat in kg	16 oder 33			
(8.1)	X	--					17.2., 17.3.	M2, M3, N2, N3, O3, O4	5
(8.2)	X	--							5
(8.3)	X	--							5
(9)	X	--			Anzahl der Antriebsachsen	19	3. 1.3.2. 1.1.3. 3.3.4.	M, N L (168/2013) T, C (2003/37) T, C (167/2013)	2
(10)	X	X			Code zu P.3	5	-----		4
(11)	X	X			Code zu R	32	-----	M1	3
(12)	X	--			Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m³	10	-		5

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Feld	enthalten in		Bezeichnung	Fahrzeug-schein oder -brief alt ¹	Nummer im CoC	Fahrzeugklassen mit Hinweis auf die Nummer im CoC	max. Druckzeichen
	Teil I	Teil II					
1	2		3	4	5	6	7
(13)	X	--	Stützlast in kg	9 u.16	19.	M, N, O	5
					19.1.	L (2002/24)	
					2.1.7.2.	L (168/2013)	
					2.2.3.1.	T, C (2003/37)	
					4.1.2.2.	T, C, R, S (167/2013)	
4.1.2.3.	C (167/2013)						
(14)	X	--	Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse	1	-----		30
(14.1)	X	--	Code zu V.9 oder (14)	1	47.	L (2002/24)	6
					16.	T, C, (2003/37)	
(15.1)	X	--	Bereifung – Achse 1	20	35.	M, N, O	25
					32.	L (2002/24)	
					6.18.1.1.	L (168/2013)	
					2.2.3.1.	T, R, S (2003/37)	
					4.1.2.2., 4.1.2.3.	T, R, S (167/2013) C (167/2013)	
(15.2)	X	--	Bereifung – Achse 2	21	35.	M, N, O	25
					32.	L (2002/24)	
					6.18.1.1.	L (168/2013)	
					2.2.3.1.	T, R, S (2003/37)	
					4.1.2.2., 4.1.2.3.	T, R, S (167/2013) C (167/2013)	
(15.3)	X	--	Bereifung – Achse 3	-----	35.	M, N, O	25
					32.	L (2002/24)	
					6.18.1.1.	L (168/2013)	
					2.2.3.1.	T, R, S (2003/37)	
					4.1.2.2., 4.1.2.3.	T, R, S (167/2013) C (167/2013)	
(16)	X	--	Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II	o.N.	-----		8
(17)	X	X	Merkmal zur Betriebserlaubnis	o.N.	-----	alle Fahrzeugklassen	1
(18)	X	--	Länge in mm	13 bzw. 33	5.	M, N, O	11
					6.1.	L (2002/24)	
					2.2.1.	L (168/2013)	
					2.7.1.	T, C (2003/37)	
					2.7.2.1.	R, S (2003/37)	
4.2.2.1.1.	T, C, R, S (167/2013)						
(19)	X	--	Breite in mm	13 bzw. 33	6.	M, N, O	9
					7.1.	L (2002/24)	
					2.2.2.	L (168/2013)	
					2.7.2.	T, C (2003/37)	
					2.7.2.2.	R, S (2003/37)	
4.2.2.1.2.	T, C, R, S (167/2013)						

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Feld	enthalten in		Bezeichnung	Fahrzeug-schein oder -brief alt ¹	Nummer im CoC	Fahrzeugklassen mit Hinweis auf die Nummer im CoC	max. Druckzeichen
	Teil I	Teil II					
1	2		3	4	5	6	7
(20)	X	--	Höhe in mm	13 bzw. 33	7.	M, N, O	9
					8.	L (2002/24)	
					2.2.3.	L (168/2013)	
					2.7.3.	T, C (2003/37)	
					4.2.2.1.3.	T, C, R, S (167/2013)	
(21)	X	--	Sonstige Vermerke	o.N.	-----		25
(22)	X	--	Bemerkungen und Ausnahmen	33 u. 34	52.	M, N, O	378
					50 u. 51.	L (2002/24)	
					9.1.,9.2.	L (168/2013)	
					17.	T, C, R, S (2003/37)	
o.N.	--	X	Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode	-----	-----		
(23)	--	X	Raum für interne Vermerke des Herstellers	S.4	-----		
(24)	--	X	Diese Bescheinigung wurde für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug ausgegeben durch (Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsinhaber)	-----	-----		
(25)	--	X	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde	S.5	-----		
Anlage	X	--	Beiblätter	bei Bedarf Anlage	-----		2000

* Ergebnisse der Geräuschpegelprüfung (extern)

** Ergebnisse der Abgasemissionsmessung (einschließlich Verschlechterungsfaktor)

3. Beschreibung zur Ausfüllung der Felder in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Für die einzelnen Felder ist Folgendes zu beachten:

Feld o. N.: Nummer der Zulassungsbescheinigung

a) Zulassungsbescheinigung Teil I

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei Zuweisung des Vordrucks zu einem Zulassungsvorgang wird die Nummer der ZB I vom EDV-System der Zulassungsbehörde vergeben. Der Aufbau der Nummerierung erfolgt nach einem einheitlichen System, wobei durch eine laufende Nummer die Einmaligkeit der Kombination sichergestellt wird. Die Nummer setzt sich aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen in der Länge von 18 bis 20 Stellen zusammen.

In die Nummer der ZB I ist immer das aktuelle Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirks zu übertragen, welches die Zulassungsbehörde zum Zeitpunkt der Ausstellung der ZB I ausgibt und nicht ein auslaufendes Unterscheidungszeichen.

Aufbau der Nummer für die Zulassungsbescheinigung Teil I:

- Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirks (Zulassungsbehörde) gemäß § 9 FZV oder Sonderkennzeichen nach Anlage 2 zu § 9 Absatz 1 Satz 6 FZV. Z. B.

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

N > Nürnberg
HH > Hamburg
TUT > Tuttlingen

Umlaute im Unterscheidungszeichen z. B. PLÖ (Plön) werden mit Umlaut dargestellt.

- Bindestrich (-)
- Merkmal Stadt bzw. Landkreis
 - z. B. S = Stadt
 - K = Kreis
 - A = andere (z. B. Zweckverband, Landespolizeidirektion)
- Bindestrich (-)
- Merkmal für Zulassungsbehörden mit Neben-/Außenstellen. Die Festlegung der 5. Stelle gilt ausschließlich für Zulassungsbehörden mit Neben-/Außenstellen,
 - z. B. 0 = Hauptstelle, 1 = Neben-/ Außenstelle.
- Auch bei mehr als einer Neben-/Außenstelle ist die Einmaligkeit der Nummer sicherzustellen. Deshalb können sowohl Zahlen (0 bis 9) als auch Buchstaben (A bis Z) verwendet werden.
- Bindestrich (-)
- Ausstellungstag (z. B. 244 = 01. September)
- Schrägstrich (/)
- Die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Ausstellung (z. B. 23 = 2023)
- Bindestrich (-)
- Laufende Nummer (täglich neu mit 00001 beginnend)

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Beispiele für die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I:

N-S-0-244/23-00001
HH-S-0-244/23-00001
TUT-K-0-244/23-00001

Diese bei Ausstellung der ZB I vergebene Nummer wird in den Fahrzeugregistern als Zeichenkette (alpha/numerisch/Sonderzeichen) gespeichert.

Für die manuelle Erstellung der ZB I (z. B. bei Systemausfall) ist ggf. ein laufender Nummernbereich festzulegen und zu vergeben. Dieser Nummernbereich ist für die maschinelle Zuteilung zu sperren.

b) Zulassungsbescheinigung Teil II

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Von der Bundesdruckerei GmbH wird eine 8-stellige alphanumerische Nummer vergeben und auf den Blankovordruck der ZB II aufgebracht.

Die Nummer der ZB II ist in das Feld (16) der ZB I zu übertragen.

Feld A: Amtliches Kennzeichen

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist das Kennzeichen einzutragen, das dem Fahrzeug zugeteilt wurde (§ 9 Absatz 1 FZV).

Bei Zuteilung eines Kennzeichens für Oldtimerfahrzeuge (§ 10 Absatz 1 Satz 3 FZV), hat dieses rechts neben der Erkennungsnummer den Buchstaben "H" als amtlichen Zusatz zu führen.

Die ZB I und ZB II ist entsprechend auszufertigen.

Die Zuteilung eines Kennzeichens als Saisonkennzeichen ist von der Zulassungsbehörde in der

ZB I und ZB II durch eine in Klammern gesetzte Angabe des Betriebszeitraums (MM - MM) hinter dem Kennzeichen zu vermerken (§ 10 Absatz 3 Satz 4 FZV).

Bei Zuteilung eines Kennzeichens für elektrisch betriebene Fahrzeuge (§ 11 Absatz 2 Satz 1 FZV) ist rechts neben der Erkennungsnummer der Buchstabe „E“ anzugeben. Dies ist von der Zulassungsbehörde in der ZB I und ZB II zu vermerken (§ 11 Absatz 2 Satz 2 FZV).

Bei gleichzeitiger Zuteilung eines Saisonkennzeichens für Oldtimer- oder Elektrofahrzeuge, ist der Betriebszeitraum in der ZB I und ZB II hinter dem jeweiligen Kennbuchstaben „H“ oder „E“

(§ 10 Absatz 1 Satz 3 FZV oder § 11 Absatz 2 Satz 2 FZV) zu vermerken.

Feld B: Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Das Datum der Erstzulassung bzw. der erstmaligen Inbetriebnahme bezeichnet den Tag, an dem für das Fahrzeug erstmals (im Inland oder im Ausland) ein amtliches Kennzeichen oder aber ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt worden ist.

Ist das Datum der Erstzulassung bzw. der erstmaligen Inbetriebnahme nicht bekannt, ist wie folgt zu verfahren:

- nur Tag nicht bekannt es ist der 01. des Monats einzutragen,

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

- Monat nicht bekannt es ist der 01.07. des Jahres einzutragen,
- Jahr nicht bekannt es ist der 01.07. des Baujahres einzutragen,
ggf. ist das Baujahr zu schätzen.

Das Datum ist wie folgt darzustellen: TT.MM.JJJJ (z. B. 04.10.2005).

Bei zulassungsfreien Fahrzeugen ist der Tag der ersten Inbetriebnahme einzusetzen (z.B. bei freiwilliger Zulassung nach § 3 Abs. 4 FZV).

Handelt es sich um ein kennzeichenpflichtiges Fahrzeug nach § 4 Absatz 2 FZV, so ist der Tag der ersten Zuteilung eines Kennzeichens maßgebend.

Bei Fahrzeugen, die aus Alt- und Neuteilen zusammengebaut wurden, ist der Tag anzugeben, an dem das Fahrzeug nach dem Zusammenbau erstmals zum Verkehr zugelassen wird bzw. wurde.

Feld C.1.1: Name oder Firmenname

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es sind die Daten des Fahrzeughalters nach § 6 Abs. 1 FZV einzutragen. Dies sind

- bei natürlichen Personen > der Name (Nach- bzw. Zuname),
- bei juristischen Personen oder Behörden > deren Bezeichnung,
- bei Vereinigungen > der benannte Vertreter (Nach- bzw. Zuname) bzw. die Bezeichnung der vertretenden juristischen Person und der Name der Vereinigung.

Feld C.1.2: Vorname(n)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei natürlichen Personen / Vertretern einer Vereinigung > der Vorname bzw. die Vornamen.

Feld C.1.3: Anschrift

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei natürlichen Personen ist die Wohnanschrift des Fahrzeughalters mit Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer mit eventuellen Zusätzen einzutragen.

Bei juristischen Personen und Behörden ist der Sitz mit Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer mit eventuellen Zusätzen einzutragen.

Bei Vereinigungen werden die Angaben zum Vertreter (natürliche oder juristische Person) mit Postleitzahl, Wohnort oder Sitz, Straße und Hausnummer mit eventuellen Zusätzen eingetragen.

Bei Einzelunternehmen, eingetragenen Kaufleuten (e. K.) im Sinne des Handelsgesetzbuchs sowie selbständiger Betätigung einer einzelnen Person, können der Sitz des Gewerbebetriebes oder die Wohnanschrift des Fahrzeughalters mit den Angaben zur natürlichen Person eingetragen werden.

Die Anschrift in den Zulassungsdokumenten muss mit der im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) übereinstimmen.

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Sind aufgrund des Sitzes, der Niederlassungen oder Dienststellen mehrere Zulassungsbehörden nach § 75 Abs. 2 FZV zuständig, ist die Anschrift aufzunehmen, auf die sich die örtliche Zuständigkeit der ausstellenden Zulassungsbehörde bezieht.

Bei ausländischen Adressen ist die Staatsbezeichnung unter der Ortsangabe ohne Ländercode in amtlicher Kurzform nach Maßgabe des [Staatenverzeichnisses](#) des Statistischen Bundesamts (Destatis) auszuschreiben (z.B. Finnland nicht Republik Finnland).

Hat der Halter eines Fahrzeugs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat), in den eine Zustellung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes möglich ist, oder in einem Staat, in dem das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24. November 1977 (BGBl. 1981 II S. 533, 535) in Kraft ist, ist im ZFZR anstatt eines Empfangsbevollmächtigten der Standort im Inland zu erfassen. Der Fahrzeugstandort ist nicht in die Zulassungsdokumente einzutragen.

Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 FZV ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zuständig (§ 75 Absatz 1 Satz 3 FZV).

Information zu i-Kfz:

Im internetbasierten Verfahren entscheidet der Antragsteller durch die Anmeldung und der damit verbundenen Zugangsautorisierung (sein Unternehmens- oder Privatkonto) im Portal über die Rechtsform (natürliche Person oder juristische Person) und die Zuständigkeit der Zulassungsbehörde. Es werden die im entsprechenden Konto hinterlegten Halterangaben übernommen.

Feld C.3.1 und C.6.1: Name oder Firmenname

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

- bei natürlichen Personen > der Name (Nach- bzw. Zuname),
- bei juristischen Personen oder Behörden > deren Bezeichnung,
- bei Vereinigungen > der benannte Vertreter (Nach- bzw. Zuname) bzw. die Bezeichnung der vertretenden juristischen Person und der Name der Vereinigung

Feld C.3.2 und C.6.2: Vorname(n)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei natürlichen Personen / Vertretern einer Vereinigung > der Vorname bzw. die Vornamen.

Feld C.3.3 und C.6.3: Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei natürlichen Personen ist die Wohnanschrift des Fahrzeughalters mit Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer mit eventuellen Zusätzen einzutragen.

Bei juristischen Personen und Behörden ist der Sitz mit Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer mit eventuellen Zusätzen einzutragen.

Bei Vereinigungen werden die Angaben zum Vertreter (natürliche oder juristische Person) mit Postleitzahl, Wohnort oder Sitz, Straße und Hausnummer mit eventuellen Zusätzen eingetragen.

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Bei Einzelunternehmen, eingetragenen Kaufleuten (e. K.) im Sinne des Handelsgesetzbuchs sowie selbständiger Betätigung einer einzelnen Person, können der Sitz des Gewerbebetriebes oder die Wohnanschrift des Fahrzeughalters mit den Angaben zur natürlichen Person eingetragen werden.

Sind aufgrund des Sitzes, der Niederlassungen oder Dienststellen mehrere Zulassungsbehörden nach § 75 Abs. 2 FZV zuständig, ist die Anschrift aufzunehmen, auf die sich die örtliche Zuständigkeit der ausstellenden Zulassungsbehörde bezieht.

Bei ausländischen Adressen ist die Staatsbezeichnung unter der Ortsangabe ohne Ländercode in amtlicher Kurzform nach Maßgabe des [Staatenverzeichnisses](#) des Statistischen Bundesamts (Destatis) auszuschreiben (z.B. Finnland nicht Republik Finnland).

Information zu i-Kfz:

Im internetbasierten Verfahren entscheidet der Antragsteller durch die Anmeldung bzw. der damit verbundenen Zugangsautorisierung (sein Unternehmens- oder Privatkonto) im Portal über die Rechtsform (natürliche Person oder juristische Person) und Zuständigkeit der Zulassungsbehörde. Es werden die im entsprechenden Konto hinterlegten Halterangaben übernommen.

Hat der Halter eines Fahrzeugs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat), in den eine Zustellung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes möglich ist, oder in einem Staat, in dem das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24. November 1977 (BGBl. 1981 II S. 533, 535) in Kraft ist, ist im ZFZR anstatt eines Empfangsbevollmächtigten der Standort im Inland zu erfassen. Der Fahrzeugstandort ist nicht in die Zulassungsdokumente einzutragen.

Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 FZV ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständig.

Feld C.4 c: Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Nach der Richtlinie 1999/37/EG, geändert durch die Richtlinie 2003/127/EG ist ein Hinweis darüber aufzunehmen, ob der Inhaber der Zulassungsbescheinigung Eigentümer des Fahrzeuges ist.

Wegen der national geltenden Rechtsstellung des Fahrzeughalters ist der Text bereits eingedruckt und darf nicht gestrichen oder verändert werden.

Feld D.1: Marke

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Aus dem CoC bzw. aus der Datenbestätigung ist der Fabrikmarke (Handelsname des Herstellers), bei Nichtvorliegen der Name des Herstellers zu übernehmen.

In der Zulassungsbescheinigung ist der Text aus Platzgründen nach 25 Druckstellen zu beenden.

Feld D.2: Klartexte zu Typ/Variante/Version

Feld D.2: Typ (Zeile 1)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Die Angabe ist aus dem CoC, der Datenbestätigung, dem bisherigen Fahrzeugbrief oder dem EBE-Gutachten zu übernehmen (Ziffern, Buchstaben, ggf. Sonderzeichen). In der Zulassungsbescheinigung ist der Text aus Platzgründen nach 25 Druckstellen zu beenden. Ist der Typ nicht bekannt, ist ein Strich (-) einzutragen.

Der Code (Schlüsselnummer) zu D.2 ist in das Feld (2.2) einzutragen.

Feld D.2: Variante (Zeile 2)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Die Klartextbezeichnung ist aus dem CoC zu übernehmen, ansonsten ist ein Strich (-) einzutragen.

Der Code (Schlüsselnummer) zu D.2 ist in das Feld (2.2) einzutragen.

Feld D.2: Version (Zeile 3 und 4)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Die Klartextbezeichnung ist aus dem CoC zu übernehmen, ansonsten ist ein Strich (-) einzutragen.

Der Code (Schlüsselnummer) zu D.2 ist in das Feld (2.2) einzutragen.

Feld D.3: Handelsbezeichnung(en)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der Handelsname bzw. die Handelsbezeichnung ist aus dem CoC oder der Datenbestätigung zu übernehmen, ansonsten ist ein Strich (-) einzutragen.

In der Zulassungsbescheinigung ist der Text aus Platzgründen nach 25 Druckstellen zu beenden.

Feld E: Fahrzeug-Identifizierungsnummer

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Basisfahrzeugs (lt. Fabrikschild) einzutragen. Dies gilt auch im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung. Die Angabe ist aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung oder dem bisherigen Fahrzeugbrief zu übernehmen. Die Verwendung von Bindestrichen, Sternchen und anderen Sonderzeichen (z. B. Symbole zur Begrenzung oder Trennung der FIN ist auf dem Fabrikschild zulässig, diese sind jedoch nicht in die Zulassungsbescheinigung aufzunehmen.

Die Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer ist in das Feld (3) einzutragen.

Feld F.1: Technisch zulässige Gesamtmasse in kg

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs ist aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung zu übernehmen.

Wenn das Fahrzeug in "D" durch Ausnahmegenehmigung zu § 34 Abs. 5 StVZO mit einer höheren zulässigen Gesamtmasse auf öffentlichen Straßen bewegt werden darf, ist im Feld (22) "Bemerkungen und Ausnahmen" folgender Hinweis einzutragen:

"Zu F.1: Bei Inanspruchnahme in Deutschland Ausnahmegenehmigung erforderlich" bzw. "Zu F.1: Ausnahmegenehmigung erteilt". Die Angaben sind ggf. sinnvoll zu kürzen.

Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist der Wert aus Ziffer 15 "Zul. Gesamtgewicht in kg" einzutragen.

Bei Nutzfahrzeugen ist ggf. der in Ziffer 33 "Bemerkungen und Ausnahmen" eingetragene, evtl. mit Ausnahmegenehmigung zugelassene Wert zu übernehmen (der Wert aus Ziffer 15 ist dann in das Feld F.2 zu übertragen).

Feld F.2: Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die angegebene zulässige Gesamtmasse in kg einzutragen. Dies erfolgt unter Beachtung der in § 34 Abs. 5 StVZO angegebenen Gesamtmassen.

Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief sind die Werte aus Ziffer 15 zu übernehmen.

Feld G: Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs mit Aufbau, bei Zugfahrzeugen anderer Klassen als M1 auch mit Anhängervorrichtung einzutragen.

Die Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau in kg bzw. Leermasse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand in kg ist aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung zu übernehmen.

Auf Antrag des Halters kann zusätzlich die „tatsächliche Masse des Fahrzeugs“ (CoC Nr. 13.2) im Feld 22 eingetragen werden.

Bei Spannenangaben (minimaler und maximaler Wert) sind beide Werte mit einem Bindestrich (-) getrennt darzustellen (z. B. 12345-12567).

Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist der Wert aus Ziffer 14 "Leergewicht kg" und ggf. die Spannenangabe aus Ziffer 33 zu übernehmen.

Sind keine Angaben vorhanden, ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld H: Gültigkeitsdauer

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs in der Zulassungsbehörde ist entweder die Abdeckung des Sicherheitscodes von der Zulassungsbehörde zu entfernen oder, wie gewohnt, die Außerbetriebsetzung durch entsprechenden Stempelintrag zu vermerken, und das Datum der Außerbetriebsetzung (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FZV) einzutragen.

Sofern ältere ZB I-Vordrucke mit einem Ankreuzfeld vorgelegt werden, ist das entsprechende Feld anzukreuzen. Das Datum ist wie folgt darzustellen: TT.MM.JJJJ (z. B. 04.10.2005). Die Eintragung ist mit Siegel und Unterschrift der ausführenden Zulassungsbehörde amtlich zu bestätigen.

Bei zugelassenen Fahrzeugen sind keine Eintragungen vorzunehmen, insbesondere ist das Feld H nicht mit einem Strich zu sperren.

Feld I: Datum dieser Zulassung

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Datum der Zulassung, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht. Es ist das Datum einzutragen, an dem die Neuzulassung, Ersterfassung oder die zulassungsrechtliche Änderung wirksam wird* und zwar TT.MM.JJJJ (z. B. 04.10.2005).

*Information zu i-Kfz:

Im internetbasierten Verfahren ist dies bei automatisierter Zulassung das Datum der Bekanntgabe, im i-Kfz-Portal bzw. das vom i-Kfz Portal im Zulassungsdatensatz an das Fachverfahren übermittelte Zulassungsdatum.

In einem teilautomatisierten i-Kfz-Verfahren ist dies das Datum der Ausstellung der ZB I plus drei Tage (Zustellfiktion, § 23 Absatz 2 FZV).

Das Datum in Feld I und die Datumskomponente der Nummer der ZB I sind somit nicht in jedem Fall übereinstimmend.

Feld ohne Nr.: Platzierung der Angaben über den Sitz und die Bezeichnung sowie des Siegels der Zulassungsbehörde

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

a) Teil I

- Auf der Vorderseite ist über dem Feld I (Datum) lediglich der "Sitz der Zulassungsbehörde" (d. h. die Ortsangabe) einzutragen.
- Auf der Rückseite ist die "vollständige Bezeichnung der Zulassungsbehörde" rechts neben dem Siegel der Zulassungsbehörde einzutragen, soweit diese Angabe nicht bereits durch einen Verlag bzw. eine Druckerei aufgebracht wurde.
- Zur Ausfertigung der ZB I ist ebenfalls auf der Rückseite links neben der Bezeichnung der Zulassungsbehörde das Siegel der Zulassungsbehörde aufzubringen.

Das Eindrucken bzw. Aufdrucken des Siegels der Zulassungsbehörde ist nicht zulässig.

b) Teil II

- Die "vollständige Bezeichnung und der Sitz der Zulassungsbehörde" sowie die "Unterschrift des für die Ausfertigung Berechtigten" sind unter dem Feld I (Datum) rechts neben dem Siegel- der Zulassungsbehörde einzutragen.

Feld J: Fahrzeugklasse

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Grundsätzlich kann die Angabe zum Fahrzeug aus dem Datensatz bzw. dem CoC oder der Datenbestätigung übernommen werden.

Übergeordnet ist anzumerken, dass die Schlüsselung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern im „Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV1)“ geregelt und nach der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen ist. Mit der Aktualisierung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1) im März 2023 wurden nationale Schlüsselziffern zur Fahrzeugbeschreibung soweit als möglich reduziert und auf die vorwiegende Verwendung der harmonisierten Schlüsselziffern der EU-Typgenehmigung umgestellt.

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Die im VkBf. 2023, Heft 14 Seite 430 ergänzenden Hinweise bestimmen, dass:

Teil A1A bei Vorlage einer Übereinstimmungsbescheinigung auf Grundlage europäischer Typgenehmigungsvorschriften (CoC-Papier) und auch bei Vorlage einer Datenbestätigung auf Grundlage einer ABE oder eines Gutachtens für die Erlangung einer nationalen EBE (jeweils auf Grundlage der StVZO) grundsätzlich immer anzuwenden ist.

Für die Bezeichnung von Fahrzeugen, für die keine europäische Fahrzeugklasse aus Teil A1A zur Anwendung kommen kann, weil das Fahrzeug innerhalb dieser europäischen Fahrzeugklassen nicht beschrieben werden kann und deren Anwendung nicht durch europäische Vorschriften obligatorisch ist, kann ersatzweise Teil A1B für nationale Zwecke der Zulassung zur Anwendung kommen.

Die Fahrzeugklasse (L3e) ist zusammen mit der Unterklasse einzutragen (z. B. L3e-A2). Bei Drosselung eines Kraftrades ist über die Ursprungsleistung ein Hinweis in Feld 22 einzutragen.

Für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge können weiterhin die nationalen Schlüsselnummern und Klartexte verwendet werden, eine Umschlüsselung in EU Fahrzeugklassen ist nicht vorgesehen.

Bei Übertragung der Daten aus dem bisherigen Fahrzeugbrief sind aus Ziffer 1 "Fahrzeug- und Aufbauart" lediglich die 1. und 2. Stelle in das Feld J zu übertragen.

Feld K: Nummer der EU-Typgenehmigung oder ABE

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die Nummer der EU-Typgenehmigung oder der ABE ggf. mit Angabe des jeweiligen Nachtrages aus dem bisherigen Fahrzeugbrief bzw. dem CoC oder der Datenbestätigung zu übertragen.

Ist die Nummer nicht bekannt und auch nicht über die vom KBA bereitgestellten Typdaten oder andere vorgelegte Unterlagen zu ermitteln, ist ein Strich (-) einzutragen.

Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist die Typgenehmigungsnummer der letzten Baustufe einzutragen.

Für die Angabe eines Nachtrages ist Folgendes zu beachten:

Um den Nachtrag zu einer EU-Typgenehmigung oder einer ABE in der Zulassungsbescheinigung zu dokumentieren, ist die Nummer der EU-Typgenehmigung oder der ABE mit der Nummer des Nachtrages zu kombinieren. Die optische Trennung der EU-Typgenehmigung oder der ABE-Nr./Nachtrags-Nr. erfolgt durch das Zeichen * oder / (z. B. L219*01 oder e1-92/61-00130/01). Die Nachtragsnummer kann in den vorgelegten Dokumenten unterschiedlich dargestellt sein, z. B. einstellig oder mit einer römischen Zahl. Bei Übernahme in die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II ist die Nachtragsnummer stets 2-stellig anzugeben und die römische Zahl in eine arabische Zahl umzuwandeln (z. B. IV in 04). Wird die Nummer des Nachtragsstandes "mit Nachtrag von/bis" angegeben, ist der Bis-Wert anzugeben.

Zur besonderen Beachtung:

In den vom KBA bereitgestellten Typdaten zu Fahrzeugen, die vor dem 01.10.2005 genehmigt worden sind, ist im Feld K Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE nur die Angabe der Grundgenehmigung ohne Nachtragsnummer dargestellt. Die Nachtragsnummer ist aus dem Fahrzeugbrief, dem CoC, der Datenbestätigung in die Zulassungsbescheinigung Teil II und Teil I oder bei Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II in die Zulassungsbescheinigung Teil I zu übernehmen, z. B.

Eintragung in den Typdaten:

Genehmigungsnummer = e4*98/14*0121* Feld (6) Datum zu K = leer

Eintragung im vorgelegten Dokument:

Genehmigungsnummer = e4*98/14*0121*02 Feld (6) Datum zu K = 01.05.2004

Eintragung in die Zulassungsbescheinigung (Teil II und Teil I bzw. nur Teil I):

Nummer der Grundgenehmigung + Nachtragsnummer inklusive des Datums der Genehmigung aus den vorgelegten Dokumenten.

Das Datum der EU-Typgenehmigung oder der ABE ist in das Feld (6) "Datum zu K" einzutragen.

Feld L: Anzahl der Achsen

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist der Wert aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung entsprechend der jeweiligen Fahrzeugklasse zu übernehmen. Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist der Wert aus Ziffer 18 zu übernehmen.

Zusätzlich ist zu beachten:

- Bei Fahrzeugen mit Gleisketten oder Kufen, für die keine Angabe besteht, ist "NO" einzutragen.
- Bei Kraftködern oder Krankenfahrstühlen ist ein Strich (-) einzusetzen, wenn aus den vorgelegten Unterlagen keine Angabe ersichtlich ist.
- Bei Sattelanhängern zählt die Stützvorrichtung nicht als Achse.
- Bei Dreiradfahrzeugen sind grundsätzlich zwei Achsen anzugeben.
- Doppel- bzw. Dreifachachsen sind i. S. v. § 34 StVZO als zwei bzw. drei Achsen einzutragen.

Feld O: Technisch zulässige Anhängelast

O.1 gebremst in kg:

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Unabhängig von der Art der Bremsanlage ist die Anhängelast einzutragen.

Der Wert ist aus dem CoC, entsprechend der jeweiligen Fahrzeugklasse, bzw. aus der Datenbestätigung zu übernehmen.

Sind je nach Art des Anhängers unterschiedliche Werte möglich, sind die weiteren in das Feld 22 "Bemerkungen und Ausnahmen" einzutragen.

Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist die in Ziffer 28 eingetragene Anhängelast in das Feld O.1 und die in Ziffer 33 eingetragene Anhängelast in das Feld (22) "Bemerkungen und Ausnahmen" zu übernehmen (auch bei Anhängern möglich).

Sind keine Angaben vorhanden, ist ein Strich (-) einzutragen.

O.2 ungebremst in kg:

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Unabhängig von der Art der Bremsanlage ist die Anhängelast einzutragen.

Der Wert ist aus dem CoC, entsprechend der jeweiligen Fahrzeugklasse, bzw. aus der Datenbestätigung zu übernehmen.

Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist die in Ziffer 29 eingetragene Anhängelast in das Feld O.2 und die in Ziffer 33 eingetragene Anhängelast in das Feld (22) "Bemerkungen und Ausnahmen" zu übernehmen (auch bei Anhängern möglich).

Sind keine Angaben vorhanden, ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld P.1: Hubraum in cm³

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei Kraftfahrzeugen ist der Hubraum bzw. das Hubvolumen in cm³ anzugeben. Wert aus dem CoC, oder aus der Datenbestätigung zu übernehmen. Bei Drehkolbenmotoren errechnet sich die Angabe wie folgt: Doppeltes Nennvolumen der Kammern x Anzahl der Rotoren/Scheiben.

Bei Fahrzeugen ohne Hubraumangabe ist ein Strich (-) einzusetzen.

Feld P.2 und P.4: Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min⁻¹

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Die kW-Angabe ist ohne das vorangestellte "K" darzustellen. Wie im bisherigen Fahrzeugbrief/-schein sind die Angaben "kW" und "Nenn Drehzahl bei min⁻¹" durch einen Schrägstrich (/) voneinander zu trennen (z. B. 66/4000).

Bei Elektrofahrzeugen ist in Feld P.2 die „Höchste 30 Minuten Leistung“ zu übernehmen.

Bei Fahrzeugen der Klasse L kann im CoC auch nur die „15 Minuten Leistung“ angegeben sein, in diesem Fall ist diese zu übernehmen. Das Leistungsgewicht für Feld Q ergibt sich dann unverändert aus Nr. 1.10 des CoC. Ist mehr als ein Elektromotor verbaut, enthält die Angabe im CoC bereits die konsolidierte Wirkung aller Motoren.

Das Feld P.4 ist mit einem Strich zu sperren (Angabe in ZB I z.B.: 75/-).

Bei Hybridfahrzeugen ist die Leistung des Hauptantriebes in Feld P.2/P.4 aufzunehmen.

Die Angabe der Leistung des zusätzlichen Motors erfolgt in Feld 22 (z.B. Zu P.2/P.4: Elektro 25/-; ggf. auch detaillierter).

Im Regelfall ist bei Hybrid bzw. Plug-in-Hybridfahrzeugen der Verbrennungsmotor der Hauptantrieb, bei Fahrzeugen mit Range Extender (Reichweitenverlängerer) jedoch der Elektromotor.

Bei Anhängern sind die Felder durch Striche (-/ -) zu sperren.

Feld P.3: Kraftstoffart oder Energiequelle

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Anzuwenden ist das "Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Übernahme der Daten aus einem bisherigen Fahrzeugbrief ist die Angabe aus Ziffer 5 "Antriebsart" auf die neue Bezeichnung umzusetzen. Ansonsten ist die Angabe aus dem CoC, entsprechend der jeweiligen Fahrzeugklasse, bzw. aus der Datenbestätigung zu übernehmen z. B. Benzin.

Bei Anhängern ist die Zeile durch einen Strich (-) zu sperren.

Der nationale Code (Schlüsselnummer) zu P.3 ist in das Feld (10) einzutragen.

Feld Q: Leistungsgewicht in kW/kg

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei Krafträdern ist die Angabe zwingend einzutragen, in allen anderen Fällen ein Strich (-).

Kann der Wert nicht aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung oder dem Gutachten entnommen werden bzw. erfolgt die Übernahme der Daten aus einem bisherigen Fahrzeugbrief, ist er wie folgt zu errechnen:

$$\text{kW geteilt durch die Leermasse (Leergewicht)} = \text{Leistungsgewicht in kW/kg.}$$

Der Wert ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben, wobei stets kaufmännisch ab- oder aufgerundet wird.

(Beispiel abrunden: 0,1613 = 0,16, Beispiel aufrunden: 0,1651 = 0,17).

Feld R: Farbe des Fahrzeugs

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Die Angabe der Farbe ist entsprechend der "Beschreibung der Farben und Codierung" vorzunehmen (s. Anlage 1 zum Leitfaden).

Bei Fahrzeugen der Fahrzeugklasse "M1" bzw. bei "Personenkraftwagen" ist die vom Hersteller am Fahrzeug angebrachte Farbe im Klartext aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung zu entnehmen. Bei Umsetzung aus einem bisherigen Fahrzeugbrief ist der Klartext der Farbe aufgrund der in Ziffer 32 eingetragenen Schlüsselnummer zu ermitteln und einzutragen.

Der Code (Schlüsselnummer) zu R ist in das Feld (11) einzutragen.

Feld S.1: Sitzplätze einschl. Fahrersitz

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die maximale Anzahl der Sitzplätze einzutragen.

Bei Übernahme der Angabe aus dem CoC ist bei Fahrzeugklasse "T" und „C“ (2003/37/EG sowie VO (EU) 167/2013)) zu der angegebenen Anzahl der Sitze stets der Fahrersitz hinzuzurechnen (d. h. Anzahl Sitzplätze + 1).

Aus der Datenbestätigung ist die Angabe (Sitzplätze einschließlich Fahrersitz) zu übernehmen.

Bei Übernahme der Daten aus der Datei Typdaten ist der Wert wie dort angegeben zu übernehmen. Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief sind die Sitzplätze aus Ziffer 12 zu übernehmen, wobei die ggf. unter Ziffer 33 angegebene wahlweise Anzahl der Sitzplätze zu beachten ist.

Bei Fahrzeugen ohne Sitzplätze ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld S.2: Stehplätze

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Fahrzeugklassen M2, M3 (Kraftomnibusse) mit Stehplätzen.

Der Wert ist aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung oder dem bisherigen Fahrzeugbrief Ziffer 11 zu übernehmen, ansonsten ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld T: Höchstgeschwindigkeit in km/h

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei Kraftfahrzeugen ist die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung oder dem bisherigen Fahrzeugbrief Ziffer 6 zu übertragen, bei Anhängern ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld U.1: Standgeräusch in dB (A)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der gerundete Wert (kaufmännisch auf- bzw. abrunden) ohne Kommastelle ist aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung oder dem bisherigen Fahrzeugbrief Ziffer 30 zu übernehmen. Soweit eine Kennzeichnung des Messverfahrens vorgenommen wurde, ist der Buchstabe für diese Kennzeichnung dem entsprechenden Wert anzufügen, z. B. 76D für DIN-Phon, 82E für EG-Richtlinie.

Bei Anhängern sowie Elektrofahrzeugen ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld U.2: Drehzahl in min₋₁ zu U.1

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der Wert ist aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung zu übernehmen.

Ist der Wert nicht bekannt sowie bei Anhängern ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld U.3: Fahrgeräusch in dB (A)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der gerundete Wert (auf- bzw. abrunden) ohne Kommastelle ist zu übernehmen. Beim bisherigen Fahrzeugbrief Ziffer 31. Soweit eine Kennzeichnung des Messverfahrens vorgenommen wurde, ist der Buchstabe für diese Kennzeichnung dem entsprechenden Wert anzufügen, z. B. 76D für DIN-Phon, 82E für EG-Richtlinie.

Bei Anhängern sowie Elektrofahrzeugen ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld V.7: CO₂ (in g/km)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bis zum 01.09.2017 wurden CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauchsmessungen auf Basis des NEFZ (**N**euer **E**uropäischer **F**ahrzyklus) Testzyklus ermittelt, der NEFZ- CO₂-Wert war bis zum 31.08.2018 in die ZB I einzutragen und weiterhin bis zum 31.12.2020 für das CO₂-Monitoring zu erheben und an das KBA zu übermitteln.

Seit dem 01.09.2017 im Fall der Klassen M1, M2 und der Klasse N1 Gruppe I und ab dem 01.09.2018 im Fall von Fahrzeugen der Klasse N1 Gruppen II und III, erfolgt die Ermittlung der Werte auf Basis des WLTP (**W**orldwide **H**armonised **L**ight-Duty **V**ehicles **T**est **P**rocedure) Messzyklus. Neuzulassungen verlangen seit dem 01.09.2018 zwingend den WLTP CO₂-Wert.

Die genehmigten WLTP-CO₂-Werte können fahrzeugindividuell aus der beim KBA geführten

Datenbank der Übereinstimmungsbescheinigungen (§ 74 FZV) oder den vom KBA bereitgestellten Typdatensätzen abgerufen werden. Ist ein Datenabruf nicht möglich, ist der entsprechende CO₂-Wert aus Ziffer 49 des in Papierform vorzulegenden CoC, aus der Datenbestätigung oder dem EBE-Gutachten zu übertragen.

In Abhängigkeit von der Kraftstoffart ist entweder der kombinierte (Ziffer 49.1) oder auch gewichtet kombinierte (Ziffer 49.4) WLTP-CO₂-Wert in die ZB I zu übertragen.

Für Fahrzeug der Klasse M1, M2 und N1 mit alleinigen Verbrenner Motor ist der kombinierte CO₂-Wert in die ZB I zu übernehmen. Im Falle von Mehrstufen-Fahrzeugen hat der im CoC der Basis-Stufe vermerkte CO₂-Wert Gültigkeit.

Für Fahrzeuge der Klasse L ist der CO₂-Wert aus Ziffer 4.0.3 des CoC maßgeblich.

Für Fahrzeuge mit bivalenter Kraftstoffart (z. B. Benzin/Erd- bzw. Flüssiggas) ist der kombinierte CO₂-Wert der jeweiligen Gas Art zu übernehmen.

Bei Plug-in (extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge) gilt der gewichtet kombinierte CO₂-Wert.

Für Elektrofahrzeuge ist ein Strich (-) einzutragen (einen CO₂-Wert gibt es nicht!).

Geht kein CO₂-Wert aus den vorgelegten Unterlagen hervor, ist mittels der sog. „schwedischen Formel“ (s. Anlage 3 zum Leitfaden) ein Vergleichswert zu errechnen und in das Feld V.7 einzutragen. Die Anwendung der schwedischen Formel dürfte sich auf Einzelfälle beschränken.

Bei abweichenden Fahrzeugklassen ist ein Strich (-) einzutragen.

Bei anderen Zulassungsvorgängen (Umschreibungen, Wiederzulassungen ...) ist der Wert aus den bisherigen Zulassungsdokumenten zu übernehmen.

Feld V.9: Für die EU-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die sich auf das Fahrzeug beziehende EU-Richtlinie bzw. -Verordnung aus dem CoC bzw. aus der Datenbestätigung oder dem EBE-Gutachten wie folgt zu übernehmen:

- Grundrichtlinie/-verordnung und danach die Folgerichtlinie/-verordnung (z. B.: 715/2007*692/2008A).

Wenn eine Angabe nicht besteht, ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (1): Anzahl der Vorhalter

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der Eintrag ist wie folgt vorzunehmen:

- Bei Neuzulassung ist eine "0" einzutragen.
- Bei erstmaliger Zulassung eines gebrauchten Fahrzeugs und bei Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung ist die Anzahl der Vorhalter zu erheben. Der erhobene Wert ist einzutragen.
- Bei jedem Halterwechsel ist eine Hochzählung des Voreintrags + 1 vorzunehmen.
- Kann die Anzahl der Vorhalter nicht ermittelt werden, ist ein Strich (-) einzutragen. Dieser wird bei jedem Halterwechsel übernommen.
- Bei Wiederzulassung auf denselben Halter sowie sonstiger Änderung ist der vorherige Eintrag zu übernehmen.

Feld (2): Hersteller-Kurzbezeichnung

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die vom KBA festgelegte Kurzbezeichnung zur Hersteller-Schlüssel-Nr. (lt. Herstellerverzeichnis), ansonsten der Name des verantwortlichen Herstellers lt. Fabrikschild nach § 59 Abs. 1 StVZO einzutragen. Dies kann der Eigenbauer sein als auch derjenige, in dessen Auftrag der Eigenbau oder Zusammenbau erfolgt ist (ggf. sinnvoll gekürzt).

Bei Fahrzeugen, die in ihren wesentlichen Einzelteilen vom Halter selbst oder unter dessen Verantwortung hergestellt oder zusammengebaut wurden (sog. Eigenbauten), ist dieser der Hersteller; er muss auf dem Fabrikschild nach § 59 Abs. 1 StVZO als Hersteller angegeben werden. Es ist nach § 59 Abs. 3 StVZO eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer zuzuteilen. Wurde ein gebrauchter Rahmen verwendet, ist die bisher eingeschlagene oder eingeprägte Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu durchkreuzen und in dem Feld (25) der ZB II zu vermerken:

"Zusammenbau unter Verwendung gebr.Rahmens (Hersteller) mit durchkr. Fahrzeug-Identifizierungsnr. ."

Im Feld (2) ist der Vor- und Zuname sowie der Wohnort (ggf. sinnvoll gekürzt) desjenigen einzutragen, unter dessen Verantwortung das Fahrzeug gebaut worden ist.

Der Code (Schlüsselnummer) zu (2) "Hersteller-Kurzbezeichnung" ist in das Feld (2.1) einzutragen.

Feld (2.1): Code zu (2) - zur Hersteller-Kurzbezeichnung -

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die vom KBA lt. Herstellerverzeichnis zugeteilte Schlüsselnummer zur Hersteller-Kurzbezeichnung zu Feld (2) einzutragen. Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt das Herstellerverzeichnis zur Verfügung.

Sind vom KBA keine Schlüsselnummern zugeteilt, ist wie folgt zu verfahren:

- bei Kraftfahrzeugen
 - mit WMI (Welthersteller-Schlüssel-Nr.) = 0901
 - ohne WMI = 0900
- bei Anhängern
 - mit WMI (Welthersteller-Schlüssel-Nr.) = 0801
 - ohne WMI = 0800

Feld (2.2): Codes zu (D.2) mit Prüzfiffer - zu Typ/Variante/Version -

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es sind die vom KBA zugeteilten Schlüsselnummern zum Typ, der Variante/Version sowie die Prüzfiffer einzutragen. Die Errechnung der Prüzfiffer wird vom KBA elektronisch nach dem Modulo-11-Verfahren vorgenommen (Anlage 5 zum Leitfaden). Aufgrund der Erweiterung der Schlüsselnummer zur Variante/Version bzw. Ausführungsschlüsselnummer ist keine Gegenprüfung bzw. Neuberechnung der Prüzfiffer zum Typ vorzunehmen, da sich bei der Berechnung nach dem neuen Format für die bisherigen Ausführungsschlüsselnummern ein anderer Wert für die Prüzfiffer zum Typ ergeben würde.

Das KBA ist für die Verschlüsselung der im Feld D.2 eingetragenen Klartextangabe zuständig.

Werden die Angaben aus dem bisherigen Fahrzeugbrief (Typ, Ausführung und Prüzfiffer zum Typ) übernommen, ist die Ausführungsschlüsselnummer auf das neue Format des Feldes (2.2) wie folgt umzusetzen:

Typ			Variante/Version bzw. Ausführung				Prüfziffer
1	2	3		4	5	6	7

Nach richtiger Erfassung der Schlüsselnummer in Verbindung mit der Herstellerschlüsselnummer (2.1) kann der Datensatz aus der Typdatei abgerufen werden.

Sind vom KBA keine Schlüsselnummern zugeteilt, ist wie folgt zu verfahren:

- Typ-Schlüssel-Nr. unbekannt: 000 eintragen
- Variante/Version (Ausführung) unbekannt: 00000 eintragen

Bei Fahrzeugen, für die nur die Schlüsselnummer des Typs bekannt ist, sind dieser fünf Nullen für die Variante/Version (Ausführung) anzufügen, z. B. 12300000.

In beiden Fällen ist an Stelle der Prüzfiffer ein Strich (-) einzusetzen.

Feld (3): Prüzfiffer (zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei elektronischer Ausfüllung der ZB II durch den Inhaber der Typgenehmigung bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter, ist zu jeder Fahrzeug-Identifizierungsnummer eine Prüzfiffer (Modulo-11-Verfahren, Anlage 2 zum Leitfaden) zu errechnen und in das Feld (3) einzutragen.

Bei Erfassung durch die Zulassungsbehörde ist die vom Hersteller eingetragene Prüzfiffer zu übernehmen. Zur Vermeidung von Erfassungsfehlern ist eine Gegenprüfung, ebenfalls nach dem Modulo-11-Verfahren, vorzunehmen (Anlage 2 zum Leitfaden).

Ist keine Prüzfiffer vorhanden, ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (4): Art des Aufbaus

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Anzuwenden ist das "Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" in der jeweils gültigen Fassung. Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt eine entsprechende Referenzdatei zur Verfügung.

Bei Übertragung der Daten aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist wie folgt zu verfahren:

Es sind aus Ziff. 1 "Schlüssel-Nr." immer die 3. und 4. Stelle (Aufbauart) zu übernehmen, des Weiteren die in der 2. Zeile dargestellte 5. und 6. Stelle der Schlüsselnummer zur Aufbauergänzung nur dann, wenn es sich hierbei nicht um einen Emissionsschlüssel handelt.

Wenn in der 5. und 6. Stelle der bisherige Emissionsschlüssel hinterlegt war, ist dieser durch Nullen zu ersetzen. Der Emissionsschlüssel ist in das Feld (14.1) zu übernehmen und auf die geänderte Systematik umzusetzen.

Ist kein Wert vorhanden (z. B. Fahrzeugklasse = T), ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (5): Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Anzuwenden ist das "Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" in der jeweils gültigen Fassung. Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt eine entsprechende Referenzdatei zur Verfügung.

Es ist die Klartextbezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus bzw. der Fahrzeug- und Aufbauart, die für die entsprechenden Codes der Felder J und (4) festgelegt ist, wie folgt einzutragen:

Feld J (10-stellig)				Feld 4 (10-stellig)				Feld (5) (2 Zeilen je 30-stellig)	Anmerkung
M	1		...	A	A		...	Fz.z.Pers.bef.b.8 Spl. Limousine	...
1	8		...	1	1	0	0	SO.KFZ POLIZEIFZ GEFANGENENTRANSPORTER	

Feld (6): Datum zu K

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist das Datum der Erteilung der EU-Typgenehmigung oder der ABE (ggf. des entsprechenden Nachtrages) aus dem Fahrzeugbrief, dem CoC oder der Datenbestätigung bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übertragen und wie folgt darzustellen: TT.MM.JJJJ (z. B. 04.10.2005).

Wenn nicht bekannt, ist ein Strich (-) einzutragen.

Weitere Ausführungen sind dem Feld (K) zu entnehmen.

Feld (7): Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg

Feld (7.1) Achse 1

Feld (7.2) Achse 2

Feld (7.3) Achse 3

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der Wert ist aus dem CoC, entsprechend der jeweiligen Fahrzeugklasse, bzw. aus der Datenbestätigung in die Felder (7.1) bis (7.3) zu übernehmen. Bei Fahrzeugen mit mehr als drei Achsen sind die weiteren Achslasten in das Feld (22) einzutragen.

Bei Übernahme der Daten aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist Folgendes zu beachten:

- Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist der Wert aus Ziffer 16 "Zul. Achslast kg" einzutragen. Bei Nutzfahrzeugen ist ggf. der in Ziffer 33 "Bemerkungen und Ausnahmen" eingetragene, evtl. mit Ausnahmegenehmigung zugelassene Wert zu übernehmen (der Wert aus Ziffer 16 ist dann in das Feld (8) zu übertragen).
Bei Überschreitung der nach § 34 StVZO zulässigen maximalen Achslast ist in das Feld (22) "Bemerkungen und Ausnahmen" folgender Hinweis einzutragen: "Zu (8) Ausnahmegenehmigung erforderlich" bzw. "Zu (8) Ausnahmegenehmigung erteilt" (ggf. sinnvoll gekürzt).
- Bei Fahrzeugen, für die keine Anzahl der Achsen einzutragen ist, ist ein Strich (-) einzutragen.

Für die Umsetzung der Angaben aus Ziff. 16 "Zul. Achslast in kg vorn/mitten/hinten" ist die in Ziff. 18 eingetragene "Zahl der Achsen" zu betrachten und nachstehende Regeln zu beachten:

- Bei Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern ist die in Ziff. 16 "vorn" eingetragene Stützlast in das Feld (13) "Stützlast" zu übertragen.
- Bei Fahrzeugen mit einer Achse ist der in Ziff. 16 "hinten" eingetragene Wert in das Feld (7.1) "Achse 1" umzusetzen.
- Bei Fahrzeugen mit zwei Achsen und nur einer Angabe unter Ziff. 16 "hinten" (Doppelachse), ist der Wert ebenfalls in das Feld (7.1) "Achse 1" umzusetzen.
- Bei Fahrzeugen mit zwei Achsen und jeweils Angaben unter Ziff. 16 "vorn" sowie "hinten", sind die entsprechenden Werte aus "vorn" in das Feld (7.1) "Achse 1" und "hinten" in das Feld (7.2) "Achse 2" zu übertragen.
- Bei Fahrzeugen mit drei Achsen und Angaben nur unter Ziff. 16 "vorn" und "hinten" (Doppelachse) ist der Wert aus "vorn" in das Feld (7.1) "Achse 1" und "hinten" in das Feld (7.2) "Achse 2" zu übertragen.
- Bei Fahrzeugen mit drei Achsen sind die Angaben unter Ziff. 16 "vorn" in das Feld (7.1) "Achse 1", "mitten" in das Feld (7.2) "Achse 2" und "hinten" in das Feld (7.3) "Achse 3" zu übertragen.

- Soweit die Angaben in Ziff. 16 nicht in den benannten Feldern “vorn”, “mitten” bzw. “hinten” eingetragen sind, gelten die vorstehenden Regeln analog.

Feld (8): Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg

Feld (8.1) Achse 1

Feld (8.2) Achse 2

Feld (8.3) Achse 3

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die gem. § 34 StVZO zulässige maximale Achslast einzutragen. Bei Fahrzeugen mit mehr als drei Achsen sind die weiteren Achslasten in das Feld (22) zu übernehmen.

Bei Übernahme der Daten aus dem bisherigen Fahrzeugbrief sind die Angaben aus Ziffer 16 zu übernehmen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sind die Regelungen zu Feld (7) “Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg” analog anzuwenden.
- Bei Fahrzeugen, für die keine Anzahl der Achsen einzutragen ist, ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (9): Anzahl der Antriebsachsen

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der Wert ist aus dem CoC entsprechend der jeweiligen Fahrzeugklasse bzw. aus der Datenbestätigung zu übernehmen.

Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist der Wert aus Ziffer 19 zu übernehmen.

Wenn nicht vorhanden ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (10): Code zu P.3 - zur Kraftstoffart oder Energiequelle -

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Anzuwenden ist das “Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern” in der jeweils gültigen Fassung. Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt eine entsprechende Referenzdatei zur Verfügung.

Bei Übernahme der Daten aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist die Angabe aus Ziffer 5 “Antriebsart” auf die geänderte Systematik umzusetzen.

Bei Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (11): Code zu R - zur Farbe des Fahrzeugs -

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Bei Fahrzeugen der Fahrzeugklasse M1 “Personenkraftwagen” ist die Schlüssel-Nr. der Farbreihe einzutragen. Bei Übernahme der Daten ist die Angabe aus Ziffer 32 zu entnehmen. Für die Angabe ist die Anlage 1 zum Leitfaden “Beschreibung der Farben und deren Codierung” zu beachten.

Feld (12): Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m³

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist der Wert aus der Datenbestätigung oder dem bisherigen Fahrzeugbrief Ziffer 10 "Rauminhalt des Tanks m³" zu übernehmen. Die Angabe ist zwingend mit einer Kommastelle anzugeben.

Bei anderen Fahrzeugen als Tankfahrzeugen ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (13): Stützlast in kg

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die Stützlast bzw. die Sattellast einzutragen. Der Wert ist aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung zu übernehmen, und zwar aus dem

- bisherigen Fahrzeugbrief
 - bei Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern aus Ziffer 16 "Zul. Achslast vorn"
 - bei Sattelzugmaschinen die unter Ziffer 9 eingetragene Aufliegebelastung.

In anderen Fällen ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (14): Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Anzuwenden ist das "Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" in der jeweils gültigen Fassung. Zu beachten ist, dass die bislang verwendeten 2-stelligen Schlüsselnummern zwingend auf die neue Systematik mit dem 4-stelligen Code umzusetzen sind.

Die Bezeichnung kann aufgrund der Eingabe der neuen Schlüsselnummer aus der vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellten Referenzdatei gebildet werden.

Bei Übernahme der Daten aus dem CoC ist die Angabe aus der (ggf.) unter Nummer 47 eingetragenen Schlüsselnummer abzuleiten.

Bei Übernahme aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist die Angabe (z. B. EURO 3) aus der 2. Textzeile zur Fahrzeug- und Aufbauart zu entnehmen bzw. bei Angabe eines "*" (Sternchen) am Ende der Klartextangabe oder dieser Zeile aus Ziffer 33 zu übertragen.

Andernfalls ist die Angabe, wenn vorhanden, aus der Datenbestätigung oder dem EBE-Gutachten zu übernehmen.

Ist für die Fahrzeugklasse eine Emissionsklasse einzutragen, der Wert jedoch unbekannt, ist unabhängig von der Fahrzeugklasse "EMISSIONSKL.NICHT BEK." und in Feld (14.1) 0088 einzutragen, für Oldtimer ist generell "OLDTIMER" und in Feld (14.1) 0098 einzutragen.

Bei der Umschlüsselung von Fahrzeugen als Oldtimer ist für das Fahrzeug ggf. die gültige Emissionsschlüsselnummer und der dazugehörige Klartext im Feld (22) der ZB I aufzunehmen. Aus dem Fahrzeugbrief ist die Angabe unter Ziffer 33 in das Feld (22) zu übernehmen.

Bei Fahrzeugen, für die keine Emissionsklassen festgelegt sind (z.B. 5. und 6. Stelle = 00 der Schlüsselnummer zur Ergänzung der Fahrzeug- und Aufbauart), ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (14.1): Code zu V.9 oder (14) - zur Emissionsklasse -

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Anzuwenden ist das "Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" in der jeweils gültigen Fassung. Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt eine entsprechende Referenzdatei zur Verfügung. Zu beachten ist, dass die bislang verwendeten 2-stelligen Schlüsselnummern zwingend auf die neue Systematik mit dem 4-stelligen Code umzusetzen sind.

Bei Übernahme der Angaben aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist der Wert aus der Ergänzung zur Fahrzeug- und Aufbauart immer dann zu übernehmen, wenn es sich hierbei um einen Emissionsschlüssel handelt, und zwar Ziffer 1 "Schlüssel-Nr." 2. Zeile (bzw. 5. und 6. Stelle der bisherigen insgesamt 6-stelligen Schlüsselnummer) und auf die geänderte Systematik umzusetzen und zu übertragen.

Ist für die Fahrzeugklasse eine Emissionsklasse einzutragen, der Wert jedoch unbekannt und kann der Wert, ggf. unter Einbeziehung eines amtlich anerkannten Sachverständigen, auch nicht ermittelt werden, ist unabhängig von der Fahrzeugklasse 0088 und in Feld (14) "EMISSIONSKL.NICHT BEK." einzutragen, für Oldtimer ist generell 0098 und in Feld (14) "OLDTIMER" einzutragen.

Bei der Umschlüsselung von Fahrzeugen als Oldtimer, ist für das Fahrzeug ggf. die gültige Emissionsschlüsselnummer und der dazugehörige Klartext im Feld (22) der ZB I aufzunehmen. Aus dem Fahrzeugbrief ist die Angabe unter Ziffer 33 in das Feld (22) zu übernehmen.

Bei Fahrzeugen, für die keine Emissionsklassen festgelegt sind (z.B. 5. und 6. Stelle = 00 der Schlüsselnummer zur Ergänzung der Fahrzeug- und Aufbauart), ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (15.1): Bereifung – Achse 1

Feld (15.2): Bereifung – Achse 2

Feld (15.3): Bereifung – Achse 3

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die Größenbezeichnung der Bereifung einschließlich Load- und Speedindex anzugeben (z. B. 215/55R16 93V). Bei Fahrzeugen mit mehr als drei Achsen sind die weiteren Angaben je Achse in das Feld (22) "Bemerkungen und Ausnahmen" einzutragen.

Die Angaben sind aus dem CoC oder der Datenbestätigung bzw. dem EBE-Gutachten zu übernehmen.

Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist die Angabe aus dem Feld "Größenbezeichnung der Bereifung" zu entnehmen, und zwar:

- Achse 1: aus Ziffer 20 (vorn) oder wenn Ziffer 20 (vorn) keine Angabe enthält aus Ziffer 21 (mitten und hinten)
- Achse 2 aus Ziffer 21 (mitten und hinten) oder wenn Ziffer 20 (vorn) keine Angabe enthält und die Anzahl der Achsen = 02 ist, ist die Angabe aus Ziffer 21 (mitten und hinten) zu wiederholen
- Achse 3 aus Ziffer 21 (mitten und hinten) sofern die Anzahl der Achsen = 03 ist, ist der Wert aus Ziffer 21 (mitten und hinten) zu wiederholen bzw. aus Ziffer 33 "Bemerkungen und Ausnahmen" zu übernehmen, wenn hier abweichend für diese Achse eine Abweichung von Ziffer 21 eingetragen ist

Soweit Angaben für die Felder Achse 2 und/oder Achse 3 nicht bestehen (einachsige oder zweiachsige Fahrzeuge, sowie bei Gleisketten) ist in die entsprechenden "Leerfelder" ein Strich (-) einzutragen.

Bei Krafträdern ist ggf. die Reifenkombinationsbindung aus Ziffer 33 für die in Feld (15.1) und (15.2) übernommenen Bereifungen in das Feld (22) zu übertragen.

Feld (16): Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

In die ZB I ist die Nummer der ZB II einzutragen.

Für Fahrzeuge nach § 3 Absatz 2 FZV, für die nicht nach § 3 Absatz 3 FZV eine ZB II ausgegeben wurde, ist in die ZB I in das Feld 16 zwingend der 8-stellige Vermerk "ohne-ZF-" (ohne – Zulassungsfrei-) einzutragen.

Feld (17): Merkmal zur Betriebserlaubnis

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Die Zulassungsbehörde trägt in die ZB I und ZB II das zutreffende Merkmal zur Betriebserlaubnis ein:

- K = Fahrzeug aufgrund einer EU-Typgenehmigung bzw. ABE zugelassen, Daten sind konform
- A = Fahrzeug aufgrund einer EU-Typgenehmigung bzw. ABE zugelassen, Daten sind **nicht** konform
- E = Fahrzeug aufgrund einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO zugelassen
- Z = Fahrzeug aufgrund einer Zulassungsbescheinigung Teil I aus einem anderen Mitgliedstaat zugelassen, wenn technische Fahrzeugbeschreibung unvollständig. (Merkmal Z auslaufend – nur Fortschreibungen)
- N = Fahrzeug aufgrund einer Nationalen Fahrzeug-Einzelgenehmigung nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 (erteilt durch zuständige Landesbehörde) zugelassen
- U = Fahrzeug aufgrund einer EU Fahrzeug-Einzelgenehmigung nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/858 (erteilt durch das Kraftfahrt-Bundesamt) zugelassen

Die Zulassungsbehörde trägt eine ggf. erforderliche Änderung des ABE-Merkmals (Änderung K auf A) in den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 11 FZV in die ZB II spätestens bei einer erneuten Ausfertigung nach.

Feld (18): Länge in mm

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der Wert ist aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung zu übernehmen. Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist die Angabe aus Ziffer 13 "Maße über alles mm Länge" zu übernehmen. Sind Spannenangaben eingetragen, sind der Minimalwert und der Maximalwert mit einem Bindestrich (-) getrennt darzustellen (z. B. 5995-6025).

Die Spannenangaben sind ggf. aus den Feldern "Bemerkungen" zu entnehmen. Bei Übernahme der Daten aus den Referenzdateien des Kraftfahrt-Bundesamtes ist zu beachten, dass der Minimalwert und der Maximalwert in getrennten Datenfeldern dargestellt werden.

Sind Angaben nicht vorhanden, ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (19): Breite in mm

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der Wert ist aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung zu übernehmen. Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist die Angabe aus Ziffer 13 "Maße über alles mm Breite" zu übernehmen. Sind Spannenangaben eingetragen, sind der Minimalwert und der Maximalwert mit einem Bindestrich (-) getrennt darzustellen (z. B. 2165-2215).

Die Spannenangaben sind ggf. aus den Feldern "Bemerkungen" zu entnehmen. Bei Übernahme der Daten aus den Referenzdateien des Kraftfahrt-Bundesamtes ist zu beachten, dass der Minimalwert und der Maximalwert in getrennten Datenfeldern dargestellt werden.

Sind Angaben nicht vorhanden, ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (20): Höhe in mm

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der Wert ist aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung zu übernehmen. Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief ist die Angabe aus Ziffer 13 "Maße über alles mm Höhe" zu übernehmen. Sind Spannenangaben eingetragen, sind der Minimalwert und der Maximalwert mit einem Bindestrich (-) getrennt darzustellen (z. B. 2850-2865).

Die Spannenangaben sind ggf. aus den Feldern "Bemerkungen" zu entnehmen. Bei Übernahme der Daten aus den Referenzdateien des Kraftfahrt-Bundesamtes ist zu beachten, dass der Minimalwert und der Maximalwert in getrennten Datenfeldern dargestellt werden.

Sind Angaben nicht vorhanden, ist ein Strich (-) einzutragen.

Feld (21): Sonstige Vermerke

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Dieser Platz ist ausschließlich für Vermerke der Zulassungsbehörde vorgesehen, wie z. B. die Angabe "Selbstfahrermietfahrzeug".

Feld (22): Bemerkungen und Ausnahmen

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

1. Allgemeine Hinweise

Die Angaben sind ggf. sinnvoll zu kürzen. Ist trotz Kürzung der Schreibraum in der ZB I nicht ausreichend, ist in der letzten Zeile der Hinweis "Fortsetzung auf Beiblatt" anzubringen und ein Beiblatt zu fertigen.

Das Beiblatt ist als solches zu kennzeichnen und mindestens mit den Angaben "Hersteller" und "Fahrzeug-Identifizierungsnummer" an das Fahrzeug zu binden. Der Text auf dem Beiblatt für die weiteren Bemerkungen und Ausnahmen darf 2.000 Druckzeichen nicht überschreiten. Sollte der Schreibraum auf einem Beiblatt für 2000 Druckzeichen nicht ausreichen, ist ein weiteres Beiblatt, welches entsprechend zu kennzeichnen ist, auszufertigen.

Bei Ausfüllung der Datenbestätigung durch den Genehmigungsinhaber sind nur solche Angaben in Feld (22) einzutragen, die auch in die ZB I zu übernehmen sind.

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Bezüglich der mit der ABE erteilten Ausnahmen und Auflagen ist, wenn diese in Feld (22a) oder einem besonderen Auszug aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis dargestellt werden, im Feld (22) zwingend folgender Hinweis (ggf. sinnvoll gekürzt) anzubringen:

„Nachweis über genehmigte Ausnahmen § 70 Abs. 3a StVZO und Auflagen ist mitzuführen“.

Für die Einstufungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (zulassungspflichtig/zulassungsfrei) z.B. bei der Zuteilung eines grünen Kennzeichens für zulassungsfreie aber kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge, sind die Vorgaben der FZV maßgebend.

Sollten die Dokumente zum Fahrzeug (z.B. das CoC) keine eindeutige Beschreibung z. B. „Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten“ beinhalten oder sich anderweitige konkretisierende Hinweise auf den Verwendungszweck (z. B. für Sportzwecke) ergeben, ist der Sachverhalt durch angemessene und geeignete Mittel aufzulösen und durch die Zulassungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden; dazu kann z. B. ein Gutachten oder eine Herstellerbescheinigung zur Bestätigung der generellen Eignung des Anhängers oder die Vorführung bei der Zulassungsbehörde gefordert werden. Im Feld 22 ist ein Hinweis auf die Zulassungsfreiheit aufzunehmen.

Ein Hinweis auf die tatsächliche Masse des Fahrzeugs (CoC Nr. 13.2) als Zusatz zum Feld G (Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs (CoC Nr. 13) ist auf Antrag möglich.

Bei allen Fahrzeugen ist die Nachrüstung von Stickoxidminderungssystemen in die ZB I (Feld 22) einzutragen, der fahrzeugindividuelle Sachverhalt ist hierbei durch spezielle Zusätze aktuell abzubilden. Diesbezüglich bestehen nachfolgende Möglichkeiten zum Eintrag im Feld 22:

- Kraftfahrzeuge (M1, M2 ohne Begrenzung der zulässigen Gesamtmasse und N1 bis 2,8 t zulässiger Gesamtmasse) gem. § 47 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 BImSchG
 - Nachrüstung aufgrund einer ABE (Hard- oder Software) mit Abnahmebescheinigung.
Eintragung in Feld 22 der ZB I = NOxMS-Pkw mit hoher Minderungsleistung, Typ, KBA
(ABE-Nr. eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)
 - Ohne Nachrüstung aufgrund einer Gleichwertigkeitsbescheinigung des Fahrzeugherstellers
Eintragung in Feld 22 der ZB I = NOxMS-Pkw mit hoher Minderungsleistung (gem. Gwb Fahrzeughersteller, Datum)
- Kraftomnibusse (M3) gem. § 47 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 BImSchG
 - Nachrüstung aufgrund einer ABE (Hardware) mit Abnahmebescheinigung.
Eintragung in Feld 22 der ZB I = NOxMS mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA
(ABE-Nr. eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)
- Schwere Kommunalfahrzeuge sowie Fahrzeuge der privaten Entsorgungswirtschaft die für eine Gebietskörperschaft agieren (M1, M2, N2 und N3) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t gem. § 47 Absatz 4a Satz 2 Nummer 4 BImSchG
 - Nachrüstung aufgrund einer ABE (Hardware) mit Abnahmebescheinigung.
Eintragung in Feld 22 der ZB I = NOxMS-K mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA
(ABE-Nr. eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)
- Fahrzeuge der Klassen M1, M2, N1 oder N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 2,8 t und 3,5 t (= leichte Handwerker- und Lieferfahrzeuge) die gewerblich für Handwerker- oder Lieferdienste gem. § 47 Absatz 4a Satz 2 Nummer 5 BImSchG genutzt werden.
 - Nachrüstung aufgrund einer ABE (Hardware) mit Abnahmebescheinigung
Eintragung in Feld 22 der ZB I = NOxMS-H-leicht mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA
(ABE-Nr. eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)

Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

- Fahrzeuge der Klassen M1, M2, N1 oder N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 7,5 t (= schwere Handwerker- und Lieferfahrzeuge) die gewerblich für Handwerker- oder Lieferdienste gem. § 47 Absatz 4a Satz 2 Nummer 5 BImSchG genutzt werden.
 - Nachrüstung aufgrund einer ABE (Hardware) mit Abnahmebescheinigung Eintragung in Feld 22 der ZB I = NOxMS-H-schwer mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (*ABE-Nr. eintragen*), ab (*Einbaudatum eintragen*)
- Sonstige Fahrzeuge der Klassen M1, M2, N1, N2 und andere (z.B. Klasse T), die durch Hard- oder Software Nachrüstung (ABE) und Vorlage der entsprechenden Abnahmebescheinigung hierüber, die technischen Anforderungen der Förderrichtlinien erfüllen.

Diese Fahrzeuge werden jedoch nicht, nicht mehr oder nicht überwiegend kommunal oder nicht bzw. nicht mehr gewerblich zu Handwerker- oder Lieferleistungen eingesetzt. Eine Ausnahme von § 47 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist mit diesen Fahrzeugen nicht bzw. nicht mehr verbunden.

 - Nachrüstung aufgrund einer ABE (Hard- oder Software) mit Abnahmebescheinigung Eintragung in Feld 22 der ZB I = NOxMS-Sonstige mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (*ABE-Nr. eintragen*), ab (*Einbaudatum eintragen*)
 - Umschreibung, Halterwechsel, Gewerbeaufgabe bzw. -wechsel Abänderung des bisherigen Eintrags in Feld 22 der ZB I = NOxMS-Sonstige mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (*ABE-Nr. eintragen*), ab (*Einbaudatum eintragen*)
- Fahrzeuge der Klassen M1, M2, N1 oder N2 die im Rahmen des Nationalen Forums Diesel (NFD) oder verpflichtenden Rückrufen durch Hard- oder Software Nachrüstung (ABE) und Vorlage der entsprechenden Teilnahmebescheinigung hierüber, die technischen Anforderungen erfüllen.
 - Nachrüstung aufgrund einer freiwilligen Maßnahme des Fahrzeugherstellers im Rahmen des NFD aufgrund einer ABE (Hard- oder Software) mit Teilnahmebescheinigung Eintragung in Feld 22 der ZB I = NOxMS-NFD, Typ, KBA (*ABE-Nr. eintragen*), ab (*Einbaudatum eintragen*)
 - Nachrüstung aufgrund einer vom KBA angeordneten verpflichtenden Maßnahme mit Rückrufcode aufgrund einer ABE (Hard- oder Software) mit Teilnahmebescheinigung Eintragung in Feld 22 der ZB I = NOxMS-NFD-B, Typ, KBA (*ABE-Nr. eintragen*), ab (*Einbaudatum eintragen*)

2. Datenübernahme aus alten Fahrzeugpapieren

Es sind die Angaben aus dem CoC bzw. der Datenbestätigung oder dem EBE-Gutachten oder dem bisherigen Fahrzeugbrief zu übernehmen. Die Übernahme beschränkt sich grundsätzlich auf solche Daten, die für die ZB I relevant sind sowie auf Ausnahmen und Auflagen. Zu beachten ist, dass die für den bisherigen Fahrzeugbrief geltenden Ziffern auf die neuen Feldbezeichnungen geändert werden müssen.

Nicht zu übernehmen sind die Angaben aus Ziff. 33, die für die Zulassungsbescheinigung entfallen sind, und zwar:

- zu Ziffer 9 Nutz- oder Aufliegebelastung kg, wobei lediglich die Angabe über die Nutzlast entfällt, jedoch Angaben zur Aufliegebelastung zum neuen Feld (13) "Stützlast" erhalten bleiben
- Liegeplätze
- Räder und/oder Gleisketten
- Überdruck am Bremsanschluss
- "oder" Größenbezeichnung der Bereifung

Aus dem bisherigen Fahrzeugbrief oder -schein sind aus Ziffer 33 Änderungen in das Feld (22) zu übertragen, die Auswirkungen auf die technischen Daten des Fahrzeugs haben, die gemäß Typgenehmigung nicht im Genehmigungsumfang enthalten sind und somit ein Zusatzgutachten nach § 19 StVZO erforderlich machen.

Feld (22a): Raum für weitere Angaben des Genehmigungsinhabers zur technischen Fahrzeugbeschreibung, die nicht in die Zulassungsbescheinigung übernommen werden

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Das Feld (22a) ist ausschließlich in der Datenbestätigung enthalten.

Der Genehmigungsinhaber kann hier weitere Angaben, die für den Fahrzeughalter oder Fahrzeugführer von Belang sind, eintragen. Die Angaben sind im Feld (22a) wie folgt darzustellen:

- Auflagen - wenn nicht bereits unter Feld (22) angegeben -
- weitere Angaben zur technischen Fahrzeugbeschreibung (z. B. alle im Rahmen der ABE genehmigten Bereifungen und die bei Verwendung zu beachtenden Besonderheiten)

Soweit der Genehmigungsinhaber die Auflagen nicht unter Feld (22a) bzw. (22) einträgt, sind diese auf einem gesondert zu fertigenden "Auszug aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis" darzustellen und dem Fahrzeug mitzugeben. Hierüber ist in Feld (22a) zwingend folgender Hinweis anzubringen:

"Weitere Hinweise zu Auflagen auf gesondertem Auszug aus der Genehmigung"

Feld o. N.: Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Der Hersteller kann die Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode aufbringen. Die Verwendung eines einheitlichen Barcodes ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Zulassungsbehörden können den Barcode zur Minimierung des Erfassungsaufwandes und zur Fehlervermeidung nutzen.

Feld (23): Raum für interne Vermerke des Herstellers

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Dieser Raum ist ausschließlich für interne Vermerke des Herstellers vorgesehen, z. B. für interne Steuerungs- bzw. Verwaltungsdaten. Des Weiteren ist hier ein Hinweis des Herstellers an die Zulassungsbehörde darüber, dass das Fahrzeug im vereinfachten Verfahren verzollt ist, einzutragen. Die Angaben sind nicht in die ZB I zu übernehmen.

Feld (24): Diese Bescheinigung wurde für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug ausgegeben durch (Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsinhaber)

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Es ist die Stelle anzugeben, welche die ZB II ausgegeben hat. Dieses ist der Inhaber einer EU-Typgenehmigung oder Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge bzw. deren Vertreter oder deren Bevollmächtigte oder die Zulassungsbehörde. Die Zulassungsbehörde trägt die "vollständige Bezeichnung und den Sitz der Zulassungsbehörde" ein. Zugleich ist das Datum der Ausstellung anzugeben und der Herkunftsnachweis mit der Unterschrift des hierzu Berechtigten zu versehen.

Feld (25): Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde

[\(Übersicht der Daten/Felder für die ZB I und ZB II\)](#)

Dieser Platz ist ausschließlich für zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde vorgesehen.

Bei Ausgabe einer ZB II als Ersatz oder in Folge einer bisherigen ZB II oder eines Fahrzeugbriefes ist die Nummer des bisherigen Dokuments und dessen Verbleib einzutragen, z. B.

Fahrzeugbrief Nr. eingezogen bzw. aufgegeben bzw. Verzicht auf Aufbietung
bzw.

Zulassungsbescheinigung Teil II Nr. eingezogen bzw. aufgegeben bzw. Verzicht auf Aufbietung

Angaben über den bisherigen Fahrzeughalter und/oder die Herkunft des Fahrzeugs (z. B. bisher im Ausland (ggf. unter Angabe des Landes) oder der Hinweis auf einen innerschstaatlichen Erwerb sind nicht vorzunehmen.

/ Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-1510
Telefax: +49 461 316-1650
E-Mail: kba@kba.de

Stand: September 2023

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.shutterstock.com



Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg